

RS Vwgh 2007/10/16 2004/18/0194

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

25/01 Strafprozess

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1997 §36 Abs1;

FrG 1997 §36 Abs2 Z1;

StPO 1975 §90 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/18/0041 E 27. Juni 2001 RS 2 (Hier: Zwei Anzeigen Verdacht der Sachbeschädigung und der fahrlässigen Körperverletzung gemäß §90 Abs 1 StPO zurückgelegt; Feststellungen dazu lassen nicht erkennen, welche konkreten Tathandlungen dem Fremden angelastet werden und auf Grund welcher Umstände trotz der Zurücklegung der Anzeigen seine Täterschaft anzunehmen ist. Drei gerichtliche Verurteilungen - Körperverletzungen(zu Geldstrafen). Dem steht gegenüber langjähriger rechtmäßiger inländischer Aufenthalt (mehr als 14 Jahre) und der familiären Bindungen - lebt mit Ehegattin, die die Voraussetzungen für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft erfüllt, und seinen beiden gemeinsamen minderjährigen Kindern, die alle über Aufenthaltstitel verfügen, im gemeinsamen Haushalt und ist für seine Ehegattin und seine Kinder sorge- und unterhaltspflichtig. Die Interessen seiner Familienangehörigen treten nicht in den Hintergrund von den öffentlichen Interessen.)

Stammrechtssatz

Die Fremdenbehörde hat die Frage, ob gegen einen Fremden auf Grund seines Fehlverhaltens ein Aufenthaltsverbot zu erlassen (oder aufrecht zu erhalten) ist, eigenständig zu lösen. Es steht ihr dabei frei, auch ein Fehlverhalten, für das der Fremde nicht gerichtlich verurteilt worden ist, festzustellen und ihrer Beurteilung zu Grunde zu legen (Hinweis E 20. Februar 2001, 2000/18/0089).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004180194.X01

Im RIS seit

13.11.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at